Pet 4-20-07-390-012649

12681 Berlin

Strafprozessordnung

Beschlussempfehlung

Die Petition dem Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen.

Begründung

Der Petent fordert, gesetzlich zu regeln, dass die Beiordnung eines Pflichtverteidigers auch nach Abschluss des Strafverfahrens erfolgen kann, sofern die Beiordnung rechtzeitig beantragt worden war.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Frage, ob eine rückwirkende Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfolgen könne, wenn über rechtzeitig gestellte Beiordnungsanträge bis zur Einstellung des Verfahrens nicht entschieden worden sei, innerhalb der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet werde. Während in vielen Fällen eine rückwirkende Beiordnung für möglich erachtet werde, hielten andere Gerichte dies mit dem Argument für ausgeschlossen, dass die §§ 140 ff. der Strafprozessordnung (StPO), die die Pflichtverteidigung regelten, nicht dem Kosteninteresse des Verteidigers bzw. des Beschuldigten dienten. Letztere Auffassung verletzte jedoch das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren. Da Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK ausdrücklich auch den mittellosen Beschuldigten erwähne, werde durch diese Vorschrift auch das Kosteninteresse des Beschuldigten geschützt. Aus diesem Grund sei eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 142 StPO ist zwar während eines laufenden Strafverfahrens grundsätzlich in jeder Lage möglich. Wie der Petent zutreffend darlegt, ist dagegen die Frage umstritten, ob eine Bestellung auch nach Abschluss des Verfahrens ausnahmsweise auch rückwirkend erfolgen kann.

Die obergerichtliche Rechtsprechung hat unter Geltung der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 Seite 2128) geltenden Rechtslage die nach Verfahrensabschluss beantragte Beiordnung zum Pflichtverteidiger überwiegend abgelehnt. Zweck der Beiordnung eines Pflichtverteidigers seien die ordnungsgemäße Verteidigung eines Angeklagten und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf in der Zukunft. Nach Abschluss des Verfahrens sei der Antrag damit auf etwas Unmögliches gerichtet, weil die notwendige Verteidigung eines Angeklagten in der Vergangenheit nicht mehr gewährleistet werden könne. Damit würde eine nachträgliche Beiordnung nicht dem Zweck der Sicherung einer Verteidigung dienen, sondern nur noch das Kosteninteresse des Angeklagten oder des Verteidigers befriedigen. Letzteres sei vom Schutzzweck des Instituts der Pflichtverteidigung aber nicht erfasst (Kammergericht (KG) Berlin, Beschluss vom 9. März 2006 - 5 Ws 563/05, Strafverteidiger 2007, 372; Oberlandesgericht (OLG) Bamberg, Beschluss vom 15.10.2007 - 1 Ws 675/07, Neue Juristische Wochenschrift 2007, 3796; OLG Hamm, Beschluss vom 10. Juli 2008 - 4 Ws 181/08, Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport 2009, 113). Mit dieser Begründung hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers unter Geltung der früheren Rechtslage abgelehnt (BGH, Beschluss vom 20. Juli 2009 - 1 StR 344/08, Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport 2009, 348).

Nach Feststellung des Petitionsausschusses wird auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung in der obergerichtlichen Rechtsprechung an dieser Auffassung teilweise festgehalten (OLG Hamburg, Beschluss vom 16. September 2020 - 2 Ws 112/20, Strafverteidiger Forum 2020, 486; OLG Bremen, Beschluss vom 23. September 2020 - 1 Ws 120/20, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2021, 253; OLG Braunschweig, Beschluss vom 2. März 2021 - 1 Ws 12/21, Beck-Rechtsprechung 2021, 3268; KG Berlin, Beschluss vom 4.9.2020 - Ws 217/19, Beck-Rechtsprechung 2020, 39483).

Demgegenüber wurde in der landgerichtlichen Rechtsprechung teilweise bereits nach der früheren Rechtslage eine rückwirkende Beiordnung zumindest immer dann für zulässig erachtet, wenn trotz rechtzeitigen Antrags über die Bestellung nicht vor Verfahrensabschluss entschieden wurde. Dabei wurde unter anderem auf das Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK verwiesen, der neben dem Rechtspflegeinteresse ausdrücklich auch die Mittellosigkeit des Beschuldigten berücksichtigt. Das Kosteninteresse sei vom Schutzzweck der Pflichtverteidigung erfasst, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass Verteidiger in

der Endphase eines Verfahrens nicht mehr zur Übernahme der Verteidigung mittelloser Beschuldigter bereit sein könnten, wenn rückwirkende Bestellungen grundsätzlich versagt würden (Landgericht (LG) Stuttgart, Beschluss vom 18. Juli 2008 - 7 Qs 64/08, Justiz 2009, 15; LG Bremen, Beschluss vom 12. Januar 2004 - 27 Qs 197/03, Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport 2004, 113; LG Itzehoe, Beschluss vom 7. Juni 2010 - 1 Qs 95/10, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2011, 56).

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der Richtlinie EU 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (PKH-Richtlinie) haben sich nunmehr auch Teile der obergerichtlichen Rechtsprechung dieser Auffassung angeschlossen. Mit der Reform der notwendigen Verteidigung sei die Annahme eines Rückwirkungsverbotes nicht mehr tragfähig. Der Gesetzgeber habe insbesondere den frühzeitigen Zugang auch mittelloser Beschuldigter gewährleisten wollen. Unter Hinweis auf Artikel 4 der PKH-Richtlinie wird angeführt, der Zweck der PKH-Richtlinie würde unterlaufen, wenn eine Pflichtverteidigerbestellung deswegen versagt werden könnte, weil die Entscheidung hierüber verzögert getroffen wurde (OLG Bamberg, Beschluss vom 29.4.2021 - 1 Ws 260/21; OLG Nürnberg, Beschluss vom 6. November 2020 - Ws 962/20).

Der Petitionsausschuss weist allerdings darauf hin, dass der BGH bislang noch nicht Gelegenheit gehabt hat, darüber zu entscheiden, ob und wie sich die Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung auf seine bisherige Rechtsprechung auswirkt. Angesichts dessen hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuwarten gilt.

Demgegenüber ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass die überragende Bedeutung, die dem Recht auf ein faires Verfahren zukommt, sowie das mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung verfolgte Ziel, auch mittellosen Beschuldigten einen frühzeitigen Zugang zum Recht zu gewähren, hinreichend Anlass geben, unter eben diesen Gesichtspunkten die Notwendigkeit der vom Petenten geforderten gesetzlichen Klarstellung zumindest zu prüfen.

noch Pet 4-20-07-390-012649

Anderenfalls wäre unter Umständen eine Beeinträchtigung des notwendigen Rechts auf Verteidigung allein deshalb zu besorgen, weil die Frage nicht bzw. nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes höchstrichterlich geklärt wird.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf diese Problematik aufmerksam zu machen.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz - zu überweisen.